

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 56 (1911)

Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 21. Januar 1911, No. 1

Autor: U.W. / H.H. / Wespi, U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

5. Jahrgang.

No. 1.

21. Januar 1911.

Inhalt: Schulferien und Schuleinstellungen. — Dispens an kirchlichen Feiertagen. — Mitteilungen betreffend Stellenvermittlung und Besoldungsstatistik. — Die Suppe an die Rekruten. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Schulferien und Schuleinstellungen.

Aus den Verhandlungen des Kantonalvorstandes.

Nachstehend geben wir eine Stelle aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat pro 1909 betreffend Schulferien und Schuleinstellungen wieder. Wir wurden erst darauf aufmerksam, als sie von einem Teil (dem lehrerfreundlichen?) der kantonalen zürcherischen Presse mit spürbarem Wohlbehagen ihrem Leserkreis aufgetischt wurde. Wir trauten zuerst unseren Augen nicht, mussten uns aber bei der Nachprüfung eines « Besseren » belehren lassen.

Der Berichterstatter des hohen Erziehungsrates stellt zunächst anhand einer Statistik (siehe auch Seite 316 des Amtlichen Schulblattes pro 1910) fest, dass von den 459 Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich 430 das gesetzliche Mass von neun Wochen Schulferien im Jahre überschritten haben und knüpft daran die weitere Betrachtung:

« Mögen auch in einigen Fällen epidemische Krankheiten, bauliche Änderungen an Schulhäusern, Krankheit oder Militärdienst der Lehrer eine Ausdehnung der Schulferien bewirkt haben, für die Erklärung der auffallenden Erscheinung im ganzen reichen solche Vorkommnisse nicht aus. Es darf auch nicht übersehen werden, dass neben den Schulferien und ordentlichen freien Schultagen infolge der Versammlungen von Schulkapitel und Schulsynode während des Jahres aus örtlichen oder persönlichen Gründen noch an einer Reihe von Tagen der Unterricht ausfällt und dass ein laxer Verhalten bei der Ausnützung der täglichen Schulzeit im gleichen Sinne wirkt; dabei ist zu bedenken, dass nicht allein der Unterrichtsausfall in Betracht kommt, sondern vor allem auch die Schädigung jenes erzieherischen Momentes, das in der konsequenten Durchführung eines pünktlichen täglichen Schulbeginnes liegt. Als selbstverständlich erscheint, dass der Unterricht täglich am Vor- und Nachmittag auch pünktlich geschlossen und dass die Unterrichtspausen vorschriftsgemäss eingehalten werden. Die Kinder sollen vom Beginne der Schulpflicht an sich an eine feste Ordnung, an Pünktlichkeit und geregelte Arbeit gewöhnen. Der Erziehungsrat wird in Zukunft der Ausdehnung der Schulferien seine Aufmerksamkeit zuwenden. Durch Kreis schreiben wurden die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen wie die gesamte Lehrerschaft der Volksschule eingeladen, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Ansetzung der Schulferien zu beachten, Schuleinstellungen ausser der Ferienzeit nach Möglichkeit zu vermeiden und auf genauen Beginn und Schluss des täglichen Unterrichts zu halten. »

Diese Art der Berichterstattung des Erziehungsrates an den Kantonsrat hat unter der gesamten zürcherischen Lehrerschaft berechtigtes Aufsehen und Entrüstung hervorgerufen. Der Bericht erweckt tatsächlich den Eindruck, als seien sämtliche 1500 Lehrer des Kantons Zürich in Bausch und Bogen pflichtvergessene Faulenzen. Dem Leser musste sich unwillkürlich die Annahme aufdrängen, dass auch die Lehrer an der ungesetzlichen Ausdehnung der Ferien die Schuld

tragen, dies um so mehr, als ja auf dem Lande fast allgemein die Ansicht herrscht, der Lehrer « mache » die Ferien.

Sachlich ist zu der Statistik des Erziehungsrates zu bemerken, dass ihre Basis nicht ganz einwandfrei ist. Die Berichtformulare über die Schulferien werden von den verschiedenen Schulpflegen sehr ungleichartig ausgefüllt. Wir wollen hier zum Beispiel nur darauf aufmerksam machen, dass zwischen Weihnacht und Neujahr nicht eine ganze, sondern billigerweise nur eine halbe Ferienwoche angerechnet werden sollte und dass auch die Examenwoche mit ihrer Arbeit und Aufregung für Schüler und Lehrer keine ganze Woche der Ausspannung ist.

Auffallend — darin müssen auch wir dem erziehungsrätlichen Berichte beipflichten — ist es ja allerdings, dass trotz ergangener Mahnung von den ca. 460 Schulen nur etwa 30 das Gesetz innegehalten haben, ja bei Zugrundelegung der Schulabteilungen statt der ganzen Schulen gestaltet sich das Verhältnis noch viel ungünstiger. Und die Zentralschulpflege der Stadt Zürich hat auch bereits für das Jahr 1911 die Ferien wieder über das gesetzliche Maximum ausgedehnt. Wir müssen annehmen, dass zwingende Gründe hierfür vorgelegen haben, da ihr Präsident ja selber Mitglied des Erziehungsrates ist und daher, sowie als gewissenhafter Jurist, sicherlich nicht ohne Not in eine Gesetzesübertretung gewilligt hätte. Aber auch die Landschulpflegen nehmen es nach unseren Beobachtungen und Erfahrungen mit der Ausmessung der Schulferien durchaus nicht leicht und gehen darin jedenfalls nicht weiter, als sie durch den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften und event. noch ungünstige Witterung zur Zeit der Hauptwerke gezwungen werden.

So liegt in der « auffallenden Erscheinung » einfach der Beweis, dass das Gesetz dem tatsächlichen Bedürfnis nicht entspricht. Es wird Aufgabe der Ortsschulbehörden, vorab wohl der grossen städtischen, sein, bei geeigneter Gelegenheit dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen mit den Anforderungen der Zeit in Einklang gebracht werden. Bis dies geschehen ist, dürfte bei der obersten Erziehungsbehörde in der Handhabung des betreffenden Gesetzesbuchstabens (§ 22 des Gesetzes betr. die Volksschulen, 1899) die Lattitude platzgreifen, die durch die Verhältnisse geboten erscheint.

Fällt hinsichtlich der Ferien die Verantwortlichkeit auf die Schulbehörden ab, so muss sich dafür die Lehrerschaft durch die folgenden Auslassungen des Berichtes über sonstige Schuleinstellungen um so empfindlicher verletzt fühlen. Schon der Hinweis auf Schulsynode und Kapitel, zu deren Besuch der Lehrer gesetzlich verpflichtet ist, durch die oberste Schulbehörde, erscheint uns in diesem Zusammenhange unangebracht. Diese Anlässe bedeuten für den Lehrer keine Ferientage, sondern bringen ihm Arbeit in anderer Richtung und legen ihm überdies finanzielle Opfer auf. Ein grosser Teil der Bevölkerung sieht aber den Nutzen genannter Institutionen sowieso nicht ein und ist daher infolge der unglücklichen Fassung des betreffenden Satzes um so leichter geneigt, auch diese Einstellungen auf das Konto der « persönlichen Gründe » des Lehrers zu schreiben.



Ganz sicher ist aber, dass ein grosser Teil der Bevölkerung des Kantons Zürich durch diesen «unglücklichen» Satz des Rechenschaftsberichtes in den guten Glauben versetzt wurde, die gesamte zürcherische Lehrerschaft nehme es mit den Schuleinstellungen, mit der Ausnützung der täglichen Schulzeit, mit ihrer Pflichterfüllung überhaupt, sehr leicht. Nun wissen wir wohl, dass leider einzelne Kollegen in dieser Beziehung zu wünschen übrig lassen. Wenn die zuständigen Behörden gegen diese Fehlbaren mit den in ausreichendem Masse gebotenen Mitteln einschreiten, so wird die Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit die Letzte sein, die ihnen daraus einen Vorwurf macht. Gegen den durch den erwähnten Bericht erhobenen Vorwurf der Unpünktlichkeit und Laxheit in der Ausübung der Berufspflicht in seiner Allgemeinheit aber darf und muss sie sich energisch verwehren.

Der eingangs zitierte Passus des erziehungsrätlichen Rechenschaftsberichtes pro 1909 wird in der zürcherischen Lehrerschaft allgemein als eine unverdiente schwere Schädigung empfunden. Nicht nur hat seine Publikation landauf und -ab in zahlreichen Familien und vor vielen Kinderohren Anlass zu Bemerkungen und Auseinandersetzungen gegeben, die geeignet sein konnten, die Achtung und nötige Autorität des Lehrers zu untergraben. Er ist vor allem auch ein sehr schlimmer Reisebegleiter für das im Wurfe liegende neue Besoldungsgesetz.

Die zürcherische Volksschullehrerschaft hat ein Recht, zu erwarten, dass die Berichterstattung an die Volksvertretung über ihre Tätigkeit in Zukunft zum mindesten sorgfältiger geübt werde.

U. W.

Dispens an kirchlichen Feiertagen.

Eine Verfügung des Schulvorstandes der Stadt Zürich vom 1. März 1910 ruft der stadtzürcherischen Volksschullehrerschaft den § 61 der kantonalen zürcherischen Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900), den Erziehungsratsbeschluss vom 8. Dezember 1900, den Regierungsratsbeschluss vom 20. März 1903, sowie den Beschluss der Zentralschulpflege Zürich vom 6. Febr. 1902 in Erinnerung.

Nach dem zitierten § 61 der kantonalen Verordnung ist Kindern katholischer Konfession zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen an folgenden Feiertagen Dispens vom Besuch des Schulunterrichts zu erteilen: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und am Tage des betreffenden Schutzpatrons. Nach dem genannten Beschluss der Zentralschulpflege sind die katholischen Schüler auch am Tage der drei Könige (6. Januar) zu dispensieren und zudem, aber nur bei schriftlicher Anzeige, am Tage der Firmung, sofern dieser auf einen Schultag fällt, und während eines halben Tages für den einzelnen Schüler zur Vorbereitung auf diese Firmung. Die erziehungs- und regierungsrätlichen Beschlüsse endlich gestatten den Kindern israelitischer Konfession zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen an nachfolgenden Feiertagen Dispens vom Besuche des Schulunterrichts: Neujahr (September) zwei Tage, am Versöhnungsfeste (September oder Oktober) einen Tag; ferner sind die israelitischen Kinder auf schriftliches Begehren der Eltern hin von den manuellen Arbeiten in der Schule am Sabbat zu entbinden.

In der oben erwähnten Verfügung des Schulvorstandes der Stadt Zürich vom 1. März 1910 wird nun § 61 der Verordnung, der allerdings an Schärfe zu wünschen übrig lässt,*) in der Weise interpretiert, dass eine schriftliche

*) Vergleiche hiemit § 8 der Verordnung betreffend Beaufsichtigung gewerblicher Fortbildungsschulen.

Entschuldigung nicht verlangt werden dürfe, da von ihr in der Verordnung nicht die Rede sei! Diese Ansicht musste früher oder später zu Unsicherheit in der Führung der Absenzenkontrolle und zu unerquicklichen Reibereien mit der römisch-katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit führen. Durch Verfügung vom 6. Juni 1910 sah sich denn auch der Schulvorstand der Stadt Zürich genötigt, diesen Standpunkt zu verlassen. Die Lehrer an den stadtzürcherischen Schulen hatten indessen genug Ärger bei der Handhabung der Absenzenkontrolle schlucken müssen.

Diese Gesetzesbestimmungen und Verfügungen sind für uns Lehrer wichtig genug, dass sie an dieser Stelle einmal einer kritischen Beleuchtung unterzogen werden dürfen.

Der Schulbetrieb zeigte, dass die Verfügung des Schulvorstandes vom 1. März 1910 unhaltbar war. Der Lehrer sollte das Wegbleiben von Kindern an katholischen Feiertagen entschuldigen, ohne über die Gründe des Ausbleibens Aufschluss verlangen zu können? Die reformierte zürcherische Lehrerschaft sollte gezwungen sein, den katholischen Kalender zu studieren, um an bestimmten römisch-katholischen Feiertagen einzelnen Schülern ohne weiteres Dispens vom Schulbesuch zu erteilen? Wer gibt dem Lehrer das Recht, nach der Konfession seiner Schüler sich zu erkundigen? Das Volk möchte eine politisch und religiös neutrale Volksschule und muss vom Lehrer die Achtung dieses Grundsatzes verlangen. Zum Glück ist der Jugend die Konfession noch nicht vom Gesichte abzulesen. Wie sollte nun ein Lehrer kontrollieren können, ob diejenigen Schüler, die an den genannten Feiertagen der Schule fern bleiben, wirklich kirchlichen Handlungen beiwohnen, wenn er keine schriftliche Mitteilung der Eltern oder Besorger verlangen darf? In den ersten Jahren meiner Lehrertätigkeit entschuldigte ich gemäss Instruktion älterer Kollegen und auf Vorstellungen der Absenzenkommission hin ohne weiteres jede Versäumnis an katholischen oder jüdischen Feiertagen, auf blosser mündlicher Entschuldigung der Schüler hin. Da wurde ich in meinem Vertrauen auf ihre Wahrhaftigkeit schmählich getäuscht. Einer meiner A B C-Schützen, ein Ausländer, dessen Name noch Gesichtsformen die Religionszugehörigkeit erraten liessen, fehlte regelmässig an katholischen Feiertagen, indem er mir dreist behauptete, er sei auch katholisch. In einem Gespräch mit seiner Mutter musste ich dann leider erfahren, dass ihr Sprössling mich schändlich belogen hatte; er war Jude und benützte die katholischen Feiertage als willkommene Ferien. Ähnliche Beispiele wüssten sicher auch andere Kollegen zu erzählen.

Ist nun wirklich der genannte Artikel 61 der kantonalen Verordnung so zu interpretieren, wie der Schulvorstand der Stadt Zürich es tat? Haben unsere städtischen Schulverwaltungsorgane die Konsequenzen einer solchen Auslegung auch ins Auge gefasst?

Vor allem scheint die Definition des Wortes Dispens zu Unklarheiten zu führen! Umfasst es einen generellen Begriff, oder ist es nur auf den einzelnen Fall anzuwenden, d. h. sollen an kirchlichen Feiertagen *alle* der betreffenden Konfession angehörenden Schüler, unbekümmert darum, ob sie an den kirchlichen Handlungen teilnehmen oder nicht, die Schule versäumen dürfen, oder nur diejenigen, die eben gottesdienstlichen Handlungen beiwohnen möchten? Wäre das erstere der Fall, dann brauchte es keiner besonderen Entschuldigung; wohl aber müsste der Lehrer aus seiner Absenzenliste die Konfessionsangehörigkeit seiner Schüler ersehen können. § 61 spricht aber ausdrücklich davon, dass den Kindern katholischer Konfession *zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen* an den genannten katholischen Feiertagen Dispens zu erteilen sei. Abgesehen

von den oben erwähnten Gründen, die den ordnungsmässigen Schulbetrieb gefährden, liegt es nach dem Gesagten auf der Hand, dass das Wort Dispens einen andern Sinn umfasst, als ihm der stadtzürcherische Schulvorstand gibt. Es gibt mit andern Worten den katholischen Eltern das Recht, für ihre Kinder zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen diesen Dispens von Fall zu Fall zu verlangen; der Lehrer darf auf gestelltes Ansuchen hin dem Kinde das Wegbleiben von der Schule nicht verweigern. — Damit fällt die Form des Gesuches von selbst ausser Betracht, d. h. dieses kann mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. — § 55 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen macht Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren, überhaupt die Besorger der schulpflichtigen Kinder für den regelmässigen Schulbesuch derselben verantwortlich. Entschuldigungen und Dispensgesuche müssen also auch von diesen Stellen ausgehen. Eine schriftliche Form wird weder für Entschuldigungen noch Dispensationsgesuche im Sinne des § 61 gefordert! es wäre natürlich auch die Bureaukratie auf die Spitze getrieben, wenn man eine schriftliche Anzeige der persönlichen Entschuldigung durch die Besorger vorziehen würde. Als selbstverständlich ist es zu betrachten, dass Schüler von sich aus sich weder mündlich noch schriftlich entschuldigen können, die Entschuldigung, beziehungsweise die Mitteilung, dass man vom Dispensrechte im Sinne des § 61 Gebrauch machen wolle, muss immer von dem Besorger ausgehen.

Nach § 78 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen hat die Bezirksschulpflege die Pflicht, die Vollziehung der Vorschriften über das Absenzenwesen zu überwachen. Ohne dem Schulvorstand der Stadt Zürich einen Vorwurf zu machen, möchte ich als Lehrer doch wünschen, dass endlich in der Anwendung dieses vielumstrittenen § 61 eine Grundlage geschaffen werde, die der Schule den geordneten Betrieb sichert. Eine Interpretation durch den Erziehungsrat als Oberinstanz könnte wohl am ehesten Klarheit schaffen. Die sicherste Rechtsgrundlage böte aber eine Revision des § 61 in dem Sinne, dass, analog dem § 8 der Verordnung betreffend Beaufsichtigung gewerblicher Fortbildungsschulen die Worte »auf Verlangen« eingeschoben würden, so dass er also lauten würde: § 61. Kindern katholischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen auf Verlangen an nachfolgenden Tagen Dispens vom Besuch des Schulunterrichts zu erteilen: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und am Tage des betreffenden Schutzpatrons.

Dr. H. H.

Mitteilungen

betreffend Stellenvermittlung und Besoldungsstatistik.

Der Kantonalvorstand wurde im Jahre 1910 von zehn Gemeinden um Empfehlung von Lehrern, die ihre Stelle zu verändern wünschen, ersucht. Es konnte allen Gemeinden entsprochen werden, da unsere Liste stellesuchender Lehrer das ganze Jahr gefüllt war. Gegenwärtig weist sie noch drei Sekundarlehrer und elf Primarlehrer auf, von denen aber wahrscheinlich wegen der auf Frühjahr 1911 erfolgenden Berufungen einige gestrichen werden müssen.

Die Besoldungsstatistik wurde von fünf Gemeinden zu Rate gezogen. Es wurde ihnen gewöhnlich das Material von ca. 20 Gemeinden mit ähnlichen Verhältnissen zur Verfügung gestellt. Eine Berichterstattung nach erfolgter Regulierung der Besoldung ist uns bis jetzt erst von einer Gemeinde eingelaufen. Wir ersuchen die Kollegen, uns die Besoldungsänderungen in ihrer Gemeinde auch dann mitzuteilen, wenn das Material der Besoldungsstatistik nicht benutzt worden ist, damit diese immer den herrschenden

Verhältnissen entspricht. Diesbezügliche Mitteilungen nimmt der Korrespondenzaktuar E. Gassmann, Friedenstrasse 23, Winterthur, bei dem geeignete Frageformulare bezogen werden können, dankbar entgegen. G.

Die Suppe an die Rekruten.

Das schweiz. Abstinenzsekretariat schreibt uns:

In Nr. 7 des Pädagogischen Beobachters im Kanton Zürich wird die Erwägung des Erziehungsrates belächelt: «ob nicht durch Abgabe einer Suppe an die Rekruten und dass durch das Verbot der Abgabe geistiger Getränke vor den Prüfungen ein günstiger Einfluss auf die Prüfungsergebnisse ausgeübt werden könnte». Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass ein solches Vorgehen vom Bundesrat selbst in der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen (9. April 1910) dringend empfohlen wird. Dies dürfte viel weniger im Hinblick auf eine mögliche Verbesserung der Durchschnittsnote getan werden, als aus der Erwägung heraus, dass auf diese Weise dem nur zu häufigen Alkoholmissbrauch der Stellungspflichtigen am wirksamsten entgegengewirkt werden kann. Und ob nicht vielleicht doch darin ein erzieherisches Moment gesehen werden darf, dass den jungen Soldaten gezeigt wird, Alkoholgenuss sei keineswegs ein unentbehrlicher Begleiter bei allen wichtigen Vorkommnissen, am wenigsten dann, wenn es gilt, seinen Mann zu stellen? Und ob nicht ein ganz nüchterner Stellungspflichtiger einen klarern Aufsatz macht und das Ergebnis der Kopfrechnung leichter im Gedächtnis hält? Zu spöttischer Ironie sehen wir wirklich keinen Anlass.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

13. Vorstandssitzung.

Mittwoch, den 19. Oktober 1910, nachmittags 2¹/₂ Uhr, in der «Krone» in Winterthur.

Anwesend: Honegger, Huber, Gassmann, Wespi.

Entschuldigt abwesend: Präsident Hardmeier.

Vorsitz: Vizepräsident Honegger.

Aus den Verhandlungen.

1. Der Vorsitzende teilt mit, dass *Präsident Hardmeier* seit anfangs September *erkrankt* ist und sich gegenwärtig zur Erholung im Tessin aufhält.

2. Aus der Besprechung der *Vorgänge anlässlich der Nationalratswahl im 3. Wahlkreise* sei erwähnt: Die Aktion des Vorstandes zu Gunsten der Kandidatur Hardmeier geschah nicht aus parteipolitischen Rücksichten, sondern aus Gründen der Schulpolitik und aus schuldiger Dankbarkeit gegen den verdienten Vereinspräsidenten. Ihre Berechtigung kann daher von keiner Seite mit gutem Grunde angefochten werden. Über ihre Durchführung im einzelnen kann man dagegen in guten Treuen verschiedener Ansicht sein; dabei ist zu beachten, dass sich die Vorgänge in den Ferien abspielten, der Vorstand in alle Winde zerstreut und eine Verständigung daher zum mindesten sehr schwierig war.

3. Unsere Besoldungsstatistik erweist sich immer mehr als eine notwendige und berechtigte Institution. Seit der letzten Sitzung konnte vier Gesuchen um umfangreiches Vergleichsmaterial von in- und ausserkantonalen Lehrkörpern und Schulbehörden entsprochen werden.

4. Mit Vergnügen nimmt der Vorstand Notiz von der glänzenden *Rechtfertigung einer Lehrerin*, die bei den letzten Bestätigungswahlen u. a. auch wegen angeblicher Trägheit in einem Flugblatte hart angegriffen worden war.

Sie hatte in der fraglichen Zeit die mit einem dritten Preise gekrönte Preisaufgabe der zürcherischen Schulsynode gelöst.

5. Als ebenso erfreulich darf mitgeteilt werden, dass der letzten Frühling in Oberglatt weggewählte Kollege *F. Maag* auf 1. November in Horben *einstimmig* gewählt wurde.

6. Aus dem eingeholten *Gutachten betreffend Eigentumsrecht des Lehrers an auf seinem Pflanzland gesetzte Bäume* ergibt sich: Nach dem zürcherischen Zivilgesetz gehen auf fremden Grund und Boden gepflanzte Bäume ins Eigentum des Grundbesitzers über; dagegen hat die Person, die sie gepflanzt hat, das Recht, die Bäume wegzunehmen, insofern das ohne grosse Schädigung geschehen kann, oder für grössere Bäume Entschädigung zu verlangen.

7. Einem Lehrer, der durch unüberlegte Stellungnahme in Schulfragen und unqualifizierbares Auftreten in der Gemeinde die Sache der Schule und das Ansehen des Lehrerstandes schwer geschädigt hat, wird durch Zuschrift bedeutet, dass er nicht auf die *Unterstützung der Organisation rechnen könne*, falls er durch ähnliches Gebahren in Schwierigkeiten gerate.

8. *Einer Lehrer suchenden Gemeinde* werden mehrere Kollegen empfohlen; für eine andere sind dem Vorstande keine geeigneten Kandidaten bekannt.

Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir solche Lehrer, die ihre Stelle auf Frühjahr 1911 zu ändern gesonnen sind, und dabei die Unterstützung des Kantonalvorstandes wünschen, sich *direkt* an unsern Korrespondenz-Aktuar, *Hrn. Sekundarlehrer E. Gassmann in Winterthur, Friedensstrasse 23*, zu wenden.

9. Der Verfasser eines sehr interessanten geschichtlichen Aufsatzes für den «Pädag. Beobachter» wird darauf aufmerksam gemacht, dass seine nicht nur kantonal-zürcherisches, sondern mehr allgemein-schweizerisches Interesse bietende Arbeit sich zur Veröffentlichung im Hauptblatt der Schweiz. Lehrerzeitung empfehle. Für den Fall, dass er auf der Publikation im Vereinsorgan bestehen sollte, wird Aufnahme des Artikels und Herausgabe einer *Geschichtsnummer des «Pädag. Beobachters»* beschlossen.

10. Dem begründeten Gesuche einer Schuldnerin um weitere Stundung wird entsprochen.

Schluss der Sitzung zirka 6 Uhr.

U. Wespi.

* * *

14. Vorstandssitzung.

Samstag, den 26. Nov. 1910, abends 5 Uhr, im «Merkur», Zürich.

Anwesend vom Vorstand: Honegger, Huber, Gassmann, Wespi; ferner die HH. U. Ribi, S.-L. in Zürich III, W. Zürner, L. in Wädenswil, A. Meier, S.-L. in Thalwil und J. Wiesendanger, L. in Adliswil.

Entschuldigt abwesend: Präsident Hardmeier.

Vorsitz: Vizepräsident Honegger.

Aus den Verhandlungen:

1. Das Protokoll der 13. Vorstandssitzung wird gelesen und genehmigt.

2. Das 25jährige Amtsjubiläum unseres langjährigen Delegierten J. Schneiter in Flurlingen hat dem Kantonalvorstand erwünschte Gelegenheit geboten, dem Jubilar durch eine Abordnung seine Arbeit im Dienste des Vereins zu verdanken, sowie auch der schul- und lehrerfreundlichen Gemeinde zu zeigen, dass der kantonale Lehrerverein auch solche Anerkennung treuer Pflichterfüllung durch die Gemeinde richtig zu würdigen weiss.

3. Der Inhalt von Nr. 1. des «Päd. Beobachters» wird festgelegt.

4. Verschiedene Gesuche von Schulpflegern und Lehrern betreffend Stellenvermittlung sind durch den Korrespondenz-Aktuar erledigt worden. Dem Ansinnen eines Mitgliedes, seine Bewerbung um eine Lehrstelle durch weitere Schritte zu unterstützen, wird in prinzipiellem Entscheide keine Folge gegeben.

5. Die Lehrerschaft von zwei grösseren Gemeinden wird durch Material aus der Besoldungsstatistik in ihrem Streben nach ökonomischer Besserstellung unterstützt.

6. Die Darlehenskasse kann zur angenehmen Überraschung des Vorstandes die gänzliche Rückzahlung des alten, beinahe aufgegebenen Schuldpostens F. H. buchen.

7. Über den derzeitigen Stand des Fortbildungsschulgesetzes referiert in Abwesenheit des immer noch der Schöpfung bedürftigen Präsidenten Hardmeier Sekundarlehrer U. Ribi in Zürich III, ebenfalls Mitglied der vorbereitenden kantonsrätlichen Kommission. Die lange hinausgeschobenen Verhandlungen sind unter dem Voritze von Schulvorstand Dr. Mousson in besseres Fahrwasser gekommen und haben die Festlegung der allgemeinen Richtlinien gezeitigt. Die nach der ausführlichen Berichterstattung einsetzende Diskussion und die gefassten Beschlüsse zeigten unserem Kollegen, dass sich seine Bestrebungen in der Kommission mit den Intensionen des Vorstandes und wohl auch der gesamten Lehrerschaft decken und ergibt für ihn einige weitere Direktiven. Es gebührt ihm auch an dieser Stelle Dank für seine Bemühungen um das Gesetz und die Interessen der Lehrerschaft, sowie für seine Bereitwilligkeit gegenüber dem Vorstande.

8. Der durch einen Teil der Tages- und Bezirkspresse veröffentlichte Passus aus dem Rechenschaftsberichte des Regierungsrates pro 1909, der die Gemüter in Lehrerkreisen heftig erregte, konnte in der letzten Sitzung wegen dringenden Geschäften nicht mehr behandelt werden. Inzwischen ist beim Vorstande eine bezügliche Eingabe aus der Sektion Horgen eingegangen. Über die Ergebnisse der heutigen Besprechung, an der auf die Einladung des Vorstandes auch Vertreter der genannten Sektion teilnehmen, siehe den Artikel an leitender Stelle. Die Angelegenheit wird eventuell der nächsten Delegiertenversammlung behufs weiterer Beschlussfassung unterbreitet werden.

Einige Traktanden eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Schluss der Sitzung 8.40.

W.

